



**Stellungnahme**  
**der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**  
**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur**  
**steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung**  
**– Bundestagsdrucksache 16/643 -**

**I.**  
**Grundsatz**

Mit dem Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung soll im Rahmen eines finanz- und steuerpolitischen Gesamtkonzepts die Verschuldung der öffentlichen Haushalte nachhaltig begrenzt und notwendige wirtschaftsfördernde Maßnahmen ergriffen werden. Damit sollen dauerhaft mehr Arbeitsplätze entstehen, was zu sinkenden Ausgaben für den Arbeitsmarkt und steigendem Steueraufkommen führen soll.

Die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs - vor allem die notwendige Begrenzung der Verschuldung der öffentlichen Haushalte - wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt. Nur mit stabilen öffentlichen Haushalten erhält der Staat den notwendigen Handlungsspielraum für zukunftsnotwendige Investitionen zurück.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass sich die Regierungsparteien mit ihrem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 zum Ziel gesetzt haben das Steuerrecht zu vereinfachen um Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit wiederherzustellen. Leitlinien des Koalitionsvertrags sind deshalb die Reduzierung

von steuerlichen Ausnahmetatbeständen sowie die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens mit Typisierungen und Pauschalierungen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese steuerpolitischen Eckpfeiler der Koalitionsvereinbarung, schaffen sie die Voraussetzungen für ein neutrales Steuerrecht, welches unterbindet, dass wirtschaftliches Handeln nicht mehr allein daran ausgerichtet wird die Steuerlast zu senken oder irgendeine steuerliche Vergünstigung zu erhalten.

Mit dem Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wird die vorgegebene steuerpolitische Richtung des Koalitionsvertrages verlassen. Mit zahlreichen Neuerungen soll über das Steuerrecht lenkend in das Wirtschaftsleben eingegriffen werden, es soll der Steuerpflichtige mit steuerrechtlichen Anreizen bewusst dazu angeregt werden ein staatlich gewünschtes Verhalten zu praktizieren. Dies führt zu weiterer Unübersichtlichkeit und Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts.

## II.

### Zu den Vorschriften im Einzelnen

#### **Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 f EStG –neu-), Nummer 5 (§ 9 Absatz 5 Satz 1 EStG) und Nummer 6 ( § 9 a Satz 1 Nummer 1 EStG)**

Mit dem neu einzuführenden § 4 f EStG soll die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbessert werden. Nach derzeit geltendem Recht sind Kosten zur Kinderbetreuung nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar, sondern werden nur im Rahmen des § 32 Abs. 6 EStG und durch § 33 c EStG berücksichtigt.

Die Neuregelung des § 4 f EStG und § 9 Absatz 5 EStG, mit der erwerbsbedingte Betreuungskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anerkannt werden sollen, wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt.

Schon seit langem setzt sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für die steuerrechtlich konsequente und damit notwendige Absetzbarkeit von erwerbsbedingten Betreuungskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ein.

Die Notwendigkeit der Abziehbarkeit erwerbsbedingter Betreuungskosten ergibt sich aus dem Werbungskostenbegriff. Es handelt sich bei den erwerbsbedingten Betreuungskosten um Aufwendungen, die zum Zweck der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen gemacht werden. Damit handelt es sich bei der geplanten Novellierung um keine familienpolitische Subventionierung, sondern um eine steuersystematische richtige Einordnung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

In diesem Zusammenhang weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auf ein Musterverfahren zur Anerkennung von erwerbsbedingten Betreuungskosten als Werbungskosten hin, welches beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 42/03 geführt wird.

Abgelehnt wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft die Begrenzung der Anerkennung auf zwei Drittel der Aufwendungen, denn es gibt vom Grundsatz her nur Aufwendungen, die beruflich oder nichtberuflich veranlasst sind.

Die Deckelung der Kosten auf höchstens 4.000 Euro je Kind ergibt sich aus fiskalischen Erwägungen des Gesetzgebers. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft macht deutlich, dass der berücksichtigungsfähige Höchstbetrag zu niedrig angesetzt ist um die zwingend notwendigen Kosten – beispielsweise einer Ganztagsbetreuung – zu ersetzen.

Mit § 4 f EStG –neu- ist vorgesehen, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen für die Kinderbetreuung durch Vorlage einer Rechnung und mit einem Kontobeleg nachweisen muss. Damit sollen Missbräuche minimiert und die Schwarzarbeit bekämpft werden. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass eine Nachweispflicht durch Rechnungen und Kontobelege administrativ aufwendig ist und die Steuerverwaltung mit Mehrarbeit belastet. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht eine Nachweispflicht jedoch als notwendig an. Die Praxis zeigt, dass trotz der Belegnachweise mit einer missbräuchlichen Geltendmachung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten zu rechnen ist.

Begrüßt wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch, dass die Aufwendungen nach § 4 f EStG neben dem Werbungskostenpauschalbetrag gesondert abgezogen werden kann.

**Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 EStG –neu-)**

§ 6 b EStG soll dahingehend erweitert werden, dass die bei der Veräußerung eines Binnenschiffes aufgedeckten stillen Reserven auf neu erworbene Binnenschiffe übertragen werden können. Damit soll ein steuerpolitischer Beitrag zur Verjüngung der deutschen Binnenschiffahrtsflotte geleistet werden, um so die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschiffer im europäischen Vergleich zu gewährleisten.

Die Begünstigung von Schiffen durch § 6 b EStG wurde infolge des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 gestrichen, um Steuervergünstigungen abzubauen und die steuerliche Bemessungsgrundlage zu verbreitern.

Steuerpolitischer Eckpfeiler der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 ist die Maßgabe, das Steuerrecht zu entflechten und steuerliche Ausnahmetatbestände abzubauen um mehr Steuergerechtigkeit wiederherzustellen.

Mit der geplanten Novellierung des § 6 b EStG werden jedoch weitere Steuerverkomplizierungen und neue Subventionstatbestände geschaffen.

Es steht zu befürchten, dass neue steuerliche Subventionstatbestände andere Branchen auf den Plan rufen um vergleichbare Vergünstigungen zu fordern.

Will die Bundesregierung die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrtsflotte stärken und eine Verjüngung der Schiffe fördern, sollte der Weg über eine offene Subvention gegangen werden.

Eine Novellierung des § 6 b EStG lehnt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hingegen ab.

**Artikel 1 Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EStG –neu-)**

Mit § 7 Abs. 2 Satz 3 EStG –neu- sollen die Bedingungen der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter verbessert werden. Dabei sollen für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatz betragen und 30 % nicht übersteigen.

Auch mit dieser steuergesetzlichen Novellierung verlässt der Gesetzgeber den angekündigten Weg Steuervergünstigungen abzubauen und Sonderregelungen einzugrenzen. Stattdessen werden Abschreibungsmöglichkeiten erweitert und mit zeitlich begrenzten Neuregelungen das Steuerrecht weiter verkompliziert.

**Artikel 1 Nummer 7 (§ 10 Abs. 1 EStG)**

Mit der Neuregelung in § 10 Abs. 1 EStG sollen Kinderbetreuungskosten zu zwei Dritteln, höchstens 4.000 Euro, je Kind als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können.

Die Novellierung des § 10 EStG zeigt, dass es sich steuersystematisch bei diesen Ausgaben nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt, ein Abzug damit nicht zwingend geboten ist. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt die Entscheidung des Gesetzgebers die Abzugsfähigkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten auch auf den Sonderausgabenbereich zu erweitern. Weil eine Geltendmachung dieser Kosten über den Sonderausgabenbereich jedoch nicht zwingend geboten ist sondern Fördercharakter hat, schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor, diese nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten mit einem einheitlichen Betrag von der Steuerschuld abzuziehen. Damit wäre die Progressionswirkung ausgeschaltet, sodass der damit verbundene steuerliche Vorteil nicht mehr mit der Höhe des Einkommens wächst. Gerade die Bezieher niedriger Einkünfte bedürfen einer in der Relation höheren Förderung. Mehr Gerechtigkeit und Zielgenauigkeit im Bereich der notwendigen Förderung der Kinderbetreuung könnte so hergestellt werden.

**Artikel 1 Nummer 13 (§ 35 a EStG)**

Mit der Neuregelung des § 35 a EStG soll die steuerliche Absetzbarkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen um Handwerkerleistungen und Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person erweitert werden. Damit soll die Binnennachfrage gestärkt werden, von der insbesondere das Handwerk und private Dienstleister profitieren sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht schon die bisherigen Regelungen in § 35 a EStG als kritisch an, denn sie verkomplizieren das Einkommensteuerrecht und sind in der Praxis schwer handhabbar. Die notwendigen siebenseitigen Erläuterungen des BMF-Schreibens vom 1. November 2004 zur Anwendbarkeit des § 35 a EStG zeigen, wie arbeitsaufwendig diese Regelung in der Anwendung ist.

Mit der geplanten Novellierung soll der Umfang der Vorschrift erweitert und ausgebaut werden. Dies führt dazu, dass von den Bestimmungen des § 35 a EStG vermehrt Gebrauch gemacht werden soll, sodass sich im spürbaren Maße der Arbeitsaufwand der Steuerverwaltung erhöhen wird.

Die schon jetzt bestehende Möglichkeit der Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen, zu denen z. B. auch von Umzugsspeditionen durchgeführte Umzüge für Privatpersonen gehören, sollen um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person erweitert werden. Diese Kosten sind steuersystematisch Ausgaben des Privatbereichs und würden ohne gesetzliche Regelung unter das Abzugsverbot von § 12 EStG fallen.

Bisher gab es erhebliche Abgrenzungsprobleme. Handwerkliche Tätigkeiten waren bisher nur begünstigt, wenn es sich um Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 der II. Berechnungsverordnung oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder der privaten Haushalte erledigt werden.

Dies waren z. B.:

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- das Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und Rohren,

- das Beseitigen kleinerer Schäden (Ausbessern von Löchern in Wänden und Fliesen, Auswechseln einzelner Fliesen).

Nicht dazu gehören:

- Erneuern des Bodenbelags,
- Austausch von Fenstern und Türen,
- Austausch von Teilen der Heizungsanlage,
- Einbau von Badarmaturen,
- Verputzarbeiten von Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten an der Fassade, an Garagen o. ä.

Diese Abgrenzung war streitanfällig und arbeitsaufwändig.

Mit der jetzt beabsichtigten Erweiterung auf Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen fällt der Abgrenzungsstreit weg.

Deshalb begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft trotz ihrer grundsätzlichen Kritik diese Änderung.

Bei § 35 a EStG handelt es sich um ein arbeitsmarktpolitisches Lenkungsinstrument, welches nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft im Steuerrecht falsch angesiedelt ist.

Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrung mit § 35 a EStG bezweifelt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, dass mit der Novellierung nennenswerte arbeitsmarktpolitische Effekte erzielt werden können.

## **Artikel 2 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes (§ 20 UStG)**

Zur Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen soll die Umsatzgrenze bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) in den alten Bundesländern von 125.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben werden. Zudem soll die derzeitige Regelung zur Ist-Versteuerung für die jungen Bundesländer bis Ende 2009 gelten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht mit dieser Novellierung keine Mehrarbeit für die Steuerverwaltung. Im Hinblick auf den Zweck begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Anhebung der Umsatzgrenze zur Ist-Versteuerung.

### III.

#### Fazit

Mit dem Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sollen entgegen den steuerlichen Leitlinien der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 neue Subventions- und arbeitsmarktpolitischen Lenkungsnormen in das deutsche Steuerrecht aufgenommen werden.

Dies führt zu weiteren Verkomplizierungen und Verzerrungen im deutschen Steuerrecht, was kritisch anzumerken ist.

Die steuerliche Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft als steuersystematisch notwendig erachtet und deshalb begrüßt. Eine Berücksichtigung der Aufwendungen in Höhe von zwei Dritteln der Kosten – höchstens 4.000 Euro – ist zu gering um den tatsächlichen Betreuungsaufwand zu decken.

Im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitischen Vorhaben, die über das Steuerrecht umgesetzt werden sollen, bezweifelt die DSTG, ob damit wirksame und nachhaltige Akzente für mehr Wachstum und Beschäftigung gesetzt werden können, die die Verkomplizierung im Steuerrecht rechtfertigen könnte.